

Stephan Laux, Das "Plakkaat van Verlatinge" (1581). Die niederländischen Generalstaaten, die Souveränitäts-frage und das Problem des 'quasi-säkularen' Widerstandsrechts, in: Gerhard Rehm (Hg.), Adel, Reformation und Stadt am Niederrhein. Festschrift für Leo Peters (= Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 23), Bielefeld 2009, S. 169-187

Das „Plakkaat van Verlatinge“ (1581)

Die niederländischen Generalstaaten, die Souveränitätsfrage
und das Problem des quasi-säkularen Widerstandsrechts

von STEPHAN LAUX

Das „Plakkaat van Verlatinge“

Die Lossagung der nördlichen niederländischen Provinzen von der Königsherrschaft Philipps II. von Spanien fand ihren Ausdruck in einem von den „Generalstaaten“ am 26. Juli 1581 öffentlich angeschlagenen Schriftstück, dem so genannten „Plakkaat van Verlatinge“¹. Dieser spektakuläre Vorgang firmiert in den zeitgenössischen Quellen (nicht aber im „Plakkaat“ selbst) als „Acte van Verlatinge“ oder „Akte van Afzwering“ im Niederländischen und analog als „Acta de abjuración“ im Spanischen oder „Acte d'Abjuration“ im Französischen und soll deshalb im Folgenden mit dem vielleicht antiquierten, aber sachlich treffenden Begriff der „Abschwörung“ bezeichnet werden.

Um eine Unabhängigkeitserklärung oder einen Staatsgründungsakt, geschweige denn um einen solchen auf republikanischer (also nicht monarchischer) Grundlage handelte es sich dabei nämlich definitiv nicht. Eine niederländische „Declaration of Independence“ war das „Plakkaat van Verlatinge“ daher ebenfalls nicht. Gleichwohl sind in jüngerer Zeit wieder einmal gute Gründe für die argumentative Abhängigkeit des Ersteren vom Letzteren vorgebracht worden². Im Übrigen lagen die durch die Jahre 1581 und 1776 markierten Ereigniskomplexe auch in faktischer Hinsicht gar nicht so weit voneinander entfernt: Nachdem die niederländischen Provinzen in der Suche nach einem geeigneten (und geneigten) Souverän als Ersatz für den verhassten Spanier gescheitert waren, sollte sich mit den Generalstaaten – den „Staten-Generaal van de Nederlanden“ – ein Staatswesen eigenen Rechts herausbilden.

1 Der offizielle Titel lautet: *Placcaert vande Staten Generael vande ghevnierde Nederlanden, Bijden vvelcken midts den redenen int lange in't selfde begrepen, men verclaert den Coninck van Spaegniën vervallen vande Ouerheyt ende Heerschappije van dese voors. Nederlanden: ende verbiet sijnen naem ende zeghel inde selue Landen meer te gebruycken, &c.* – Drucke des „Plakkaats“ wie folgt: Nicolette MOUT, *Plakkaat van Verlatinge 1581. Inleiding, transcriptie en vertaling in hedendaags Nederlands* [Faksimile des Originals], 's-Gravenhage 1979, hier S. 92-129 (dem vorausgehend der bis heute umfassendste Kommentar zum „Plakkaat“); A[lbert] ALBERTS / J[ohannes] E[ngelbertus] VERLAAN, *Apologie of Verantwoording van de prins van Oranje 1581. Plakkaat van Verlatinge 1581*. Met enige begeleidende correspondentie, Weesp 1980. Nützlich ist auch die Sammlung ins Englische übersetzter, teils allerdings gekürzter Quellen zum niederländischen Aufstand von E[rnst] H[einrich] KOSSMANN / A[lbert] F[redrik] MELLINK (Hrsg.), *Texts Concerning the Revolt of the Netherlands*, Cambridge 1975 (hier Nr. 49, S. 216-228) u. Herbert H. ROWEN (Hrsg.), *The Low Countries in Early Modern Times. A volume in Documentary History of Western Civilization*, New York u.a. 1972 (hier Nr. 21, S. 92-105). Ich habe den Textabdruck von Mout benutzt. Daneben sei verwiesen auf eine Reihe von Veröffentlichungen des „Plakkaats“ im Internet, etwa auf die Digitalisierung eines Antwerpener Drucks von 1581 durch die Universitätsbibliothek Leiden in ihrem Webportal „De Tachtigjarige Oorlog Opstand en strijd in de Nederlanden (ca. 1550-ca. 1650)“ (<http://dutchrevolt.leidenuniv.nl/Nederlands/bronnen/1056F45.html>, zuletzt eingesehen 25.7.2009).

2 Vgl. zuletzt Stephen E. LUCAS, *The Plakkaat van Verlatinge: A Neglected Model for the American Declaration of Independence*, in: Rosemarijn Hofte / Johanna C. Kardux (Hrsg.), *Connecting Cultures: The Netherlands in Five Centuries of Transatlantic Exchange*, Amsterdam 1994, S. 189-207.

Die Analogie gegenüber den aufständischen „Thirteen Colonies“, die sich 195 Jahre später als „United States of America“ für unabhängig erklärten, lässt sich kaum abstreiten.

Die Überlagerung der Verfassungs- durch die ereignisreiche Realgeschichte erschwert allerdings die typologische Einordnung und Interpretation des „Plakkaats van Verlatinge“. Es mag somit der Dynamik des historischen „Zufalls“ der niederländischen Staatsgründung (so Horst Lademacher)³ geschuldet sein, dass das „Plakkaat“ niemals auch nur annähernd den Nimbus erlangte, zu dem es die „Declaration of Independence“ als eines der herausragenden Verfassungsdokumente der Neuzeit brachte. Das mag schon an seinen Entstehungsumständen gelegen haben: Das „Plakkaat“ war in großer Eile als Auftragsarbeit aufgesetzt worden, und zwar nicht von einem politischen Vordenker vom Format eines Thomas Jefferson, sondern von einem ansonsten nicht auffällig in Aktion getretenen staatlichen Beamten namens Jan van Asseliers. Auch ist die (als solche nicht zu marginalisierende) Erscheinungsform zu bedenken, denn anders als sein transatlantisches Pendant war das „Plakkaat“ keine feierliche Verfassungsurkunde auf Pergament gewesen, sondern ein schlichter Massendruck auf Papier, der zum Aushang an den Türen und Mauern öffentlicher Gebäude vorgesehen war, dabei rund ein Zwanzigfaches umfangreicher als die so oft auch ob ihrer Prägnanz bewunderte „Declaration“.

Das „Plakkaat“ wurde immerhin rasch in verschiedene europäische Sprachen übersetzt, 1593 auch ins Deutsche⁴. Dennoch wurde es zeitgenössisch vor allem außerhalb der Niederlanden relativ wenig rezipiert. War jedenfalls dem „Plakkaat“ schon in seiner Zeit „little immediate reaction on either side“ gezollt worden⁵, so lässt sich nicht gerade behaupten, dass es in nachfolgenden Generationen und Jahrhunderten als ein politisches Schlüsselereignis gleich dem von 1776 anerkannt worden wäre. Mehr noch: Immer wieder wurde die Ansicht geäußert, dem „Plakkaat“, das doch nur eines von mehreren apologetischen Dokumenten der niederländischen Aufstandsbewegung gewesen sei, mangle es auch an Tiefe und Originalität. So kommentierte Martin von Gelderen 1999 in seiner bis heute maßgeblichen ideengeschichtlichen Studie über den niederländischen Aufstand: „As to the expression of political thought, the Act was a sober, prudent and not highly original document. Essentially the preamble reiterated views which had become commonplace in the political literature of the revolt“⁶.

Diese eigentümliche Diskrepanz zwischen der Botschaft des „Plakkaats“ und seiner Wahrnehmung gibt dazu Anlass, sich dem Thema in der gebotenen Kürze einmal wieder zuzuwenden. Dies geschieht hier nicht zuletzt in Anerkennung der Forschungsinteressen und -leistungen des geschätzten Laureaten, Leo Peters: Denn Peters' Studien über die Grafen von

3 Zit. Horst LADEMACHER, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts* (= Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas 16), Münster u.a. 2007, hier S. 146 (aus dem Abschnitt „Der Widerstand und die Republik als Zufall“, S. 146-152). Lademacher betont, dass in der um 1581 verbreiteten politischen Theorie in den Niederlanden nicht annähernd eine vertiefte Vorstellung von einem republikanischen Staatswesen existiert habe, wie sie u.a. in den italienischen Stadtstaaten seit dem späten 14. Jahrhundert entwickelt worden sei.

4 Dazu Wim P. BLOCKMANN, *Du contrat féodal à la souveraineté du peuple. Les précédents de la déchéance de Philippe II dans les Pays-Bas (1581)*, in: *Annali della Facoltà di Scienze Politiche* 19 (= *Materiali di Storia* 7, Tl. 1), (1982-1983), S. 135-150, hier S. 140, Anm. 14.

5 Zit. Helmut G. KOENIGSBERGER, *Monarchies, States Generals and Parliaments. The Netherlands in the Fifteenth and Sixteenth Centuries*, Cambridge u.a. 2001, hier S. 207. Vgl. in diesem Sinne MOUT, *Plakkaat van Verlatinge 1581*, S. 15f.

6 Zit. Martin VAN GELDEREN, *The political thought of the Dutch Revolt, 1555-1590* (= *Ideas in Context* 23), Cambridge u.a. 1992, hier S. 150.

Schaesberg und den Edelherrn Wilhelm von Rennenberg⁷, die schon in ihrer Entstehungszeit innovativ waren und sich noch heute methodisch voll auf der Höhe befinden, führen in die Nähe, wenn nicht sogar in das Zentrum der Problematik: das Verständnis adlig-korporativer Libertät und deren Verflechtung mit der religiösen Geisteswelt des konfessionellen Zeitalters.

Aspekte der Forschung

Der niederländische Aufstand hat – selbstverständlich, wie man sagen muss – kontinuierlich im Fokus der Geschichtswissenschaft gestanden, weil er zentrale nationale bzw. zwischenstaatliche Vorgänge im Nordwesten des kontinentalen Europa berührte⁸. Ebenso auf der Hand liegt, dass insbesondere niederländische und belgische Historikerinnen und Historiker hierbei eine führende Rolle spielten. Was das „Plakkaat van Verlatinge“ im Besonderen anbetrifft, so ließe sich zwar eine Reihe einzelner Beiträge nennen, deren Zahl und Umfang aber gemessen an der Historiographie des niederländischen Aufstands sehr gering ist⁹. Wichtige Beiträge verfassten seit den späteren 1970er Jahren Joseph Petrus Antonius Coopmanns¹⁰, Wim P. Blockmans¹¹, Nicolette Mout¹² (der die maßgebliche Edition und Kommentierung des „Plakkaats“ zu verdanken ist) und zuletzt Martin van Gelderen¹³. Auffällig ist der wiederholte Beitrag renommierter englischer Historiker wie Gordon Griffiths¹⁴, Helmut Georg Koenigsberger¹⁵, Geoffrey Parker¹⁶ oder Jonathan Israel¹⁷, was sich aus der für die englische Parlamentarismusforschung charakteristischen Hochschätzung vormoderner Repräsentationskörperschaften

7 Leo PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg bis zur Mediatisierung. Ein Beitrag zur Erforschung der interterritorialen Verflechtungen des rhein-maasländischen Adels (= Schriftenreihe des Landkreises Kempen-Krefeld 24), Kempen 1972; DERS., Wilhelm von Rennenberg († 1546). Ein rheinischer Edelherr zwischen den konfessionellen Fronten (= Schriftenreihe des Kreises Viersen 31), Kempen 1979.

8 Vgl. zum Forschungsstand in neuerer Zeit Dirk MACZKIEWITZ, Der niederländische Aufstand gegen Spanien (1568-1609). Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse (= Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas 12), Münster 2005, S. 15-21.

9 Miszellen verfassten z.B. L[ambert] E. HOLK, Het recht van verzet en het Plakkaat van Verlatinge uit 1581, in: Spiegel historicael. Magazine voor geschiedenis en archeologie 1981, S. 671-676; J[oseph] P[etrus] A[ntonius] COOPMANS, De herkomst van het plakkaat van verlatinge, in: G[uido] van Dievoet / G[eorges] Macours (Hrsg.), Justitie ende gerechticheyt. Handelingen van het zevende Belgisch-Nederlands Rechtshistorisch Colloquium: Colloquium, gehouden op 17 en 18 mei 1882 aan de Faculteit der Rechtsgeleerdheid van de K. U. Leuven, afdeling Kortrijk, Antwerpen 1983, S. 36-52.

10 J[oseph] P[etrus] A[ntonius] COOPMANS, Het Plakkaat van Verlatinge (1581) en de Declaration of Independence (1776), in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden 98 (1983), S. 540-567.

11 BLOCKMANS, Du contrat féodal.

12 MOUT, Plakkaat van Verlatinge 1581; DIES., Ideales Muster oder erfundene Eigenart: Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands, in: Helmut G. Koenigsberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), München 1988, S. 169-194.

13 VAN GELDEREN, The Political Thought of the Dutch Revolt, hier S. 150 mit Anm. 142 zur Forschungslage speziell zum „Plakkaat van Verlatinge“.

14 GORDON GRIFFITHS, Representative Government in Western Europe in the Sixteenth Century. Commentary and documents for the study of comparative constitutional history, Oxford 1968, hier bes. S. 433-447.

15 KOENIGSBERGER, Monarchies, States Generals and Parliaments, hier bes. Kap. 12-13.

16 GEOFFREY PARKER, The Dutch revolt, Ithaca 1977.

17 JONATHAN IRVINE ISRAEL, The Dutch Republic. Its rise, greatness, and fall, 1477-1806, Oxford 1995.

erklärt (1981 daher die Begründung der Zeitschrift „Parliaments, estates & representation“¹⁸).

Im frühen 20. Jahrhundert standen sich in den Niederlanden Meinungen über den theologischen und den naturrechtlichen Anteil, der zur Abfassung des „Plakkaats“ respektive zur Sezession der Niederlanden geführt habe, unversöhnlich gegenüber¹⁹. Man könnte auch von tendenziell religiösen oder nationalen Sichtweisen sprechen, die für die einst noch als „versäult“ geltende niederländische Gesellschaft charakteristisch waren. Allerdings dominierten das Bild stets Interpretationen, die säkulare Reflexionsmuster favorisierten, etwa bei de Vrankrijker²⁰ in seinem 1933 erschienenen Buch „De motiveering van onzen opstand“, das sich allein auf den Niederschlag von Gewohnheits- und Naturrecht verlegte, oder in einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung von Smit²¹ über das „Plakkaat“ von 1581. Diese Tendenz hat sich über die Jahrzehnte verstetigt. 400 Jahre nach der Veröffentlichung des „Plakkaats“ urteilte Wim P. Blockmans: „On peut donc considérer le processus révolutionnaire dans les Pays-Bas ... comme un des cas-clé du conflit entre les tendances absolutistes et parlementaristes en Europe“²². In diesem Licht galten die niederländischen „Staaten“ als Antinomie zum absolutistischen Staatsmodell. Dabei vertrat Blockmans des Weiteren die Ansicht²³, dass die Wirkungsmacht institutioneller Traditionen der niederländischen Generalstaaten jegliche theologische Begründung bei Weitem überwog, namentlich die der calvinistischen Widerstandslehre und der Theorie der Monarchomachen („Monarchenbekämpfer“) um Theodor von Beza (de Bèze, 1519-1605), die monarchische Souveränität aus religiösen Gründen ablehnten. Auch in der jüngeren Forschung stand meist die republikanisch-parlamentarische Tradition des „Plakkaats“ im Vordergrund²⁴.

Neben der reichhaltigen niederländischen, französischen und englischen Forschung tritt die deutsche über den niederländischen Aufstand auffällig zurück. Ungeachtet der wichtigen Beiträge von Horst Lademacher, Heinz Schilling, Johannes Arndt, Michael North oder Olaf Mörke zur niederländischen Geschichte der frühen Neuzeit sind substantielle Beiträge zum Thema weitgehend ausgeblieben. Sicher war die Involvierung der deutschen Reichsstände trotz der nassauischen Herkunft Wilhelms von Oranien (1533-1584) geringer als die der europäischen Großstaaten Spanien, Frankreich und England²⁵. Dass der niederländische Aufstand für deutsche Historiker jedoch ein ‚niederländisches‘ Thema war und blieb, liegt wohl nicht zuletzt daran, dass die Tradition staatskritischen Verhaltens, die in der niederländischen Revolution manifest wurde, westdeutschen Historikern bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg

18 Vgl. Hans-Jürgen BÖMELBURG, Forschungen zur Ständegeschichte des östlichen Europa, in: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 2, [24.12.2007], URL: http://www.zeitenblicke.de/2007/2/boemelburg/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-12477 (zuletzt eingesehen 24.7.2009).

19 Vgl. MOUT, *Plakkaat van Verlatinge* 1581, S. 17f. mit kurzen Ausführungen u.a. über die kontroversen Positionen von Nicolaas Japikse (1872-1944) und Pieter Geyl (1887-1966).

20 A[drianus] C[lemens] J[ohannes] DE VRANKRIJCKER, *De motiveering van onzen opstand. De theorieën van het verzet der Nederlandsche opstandelingen tegen Spanje in de jaren 1555-1581*, Nijmegen 1933 [Dissertation]; vgl. dazu MOUT, *Plakkaat van Verlatinge*, S. 18.

21 Peter Frans Christiaan SMIT, *Enige opmerkingen over de considerans van het Placaet van Verlatinge van 26. Juli 1581*, Leiden 1952.

22 Zit. BLOCKMANS, *Du contrat féodal*, S. 137.

23 Vgl. ebd., S. 137, 143f., 147, 150.

24 Vgl. etwa MOUT, *Ideales Muster oder erfundene Eigenart*; dagegen m.W. allein R[olf] H[endrik] BREMMER, *De rol van de gereformeerde religie in het tot stand komen van het Plakkaat van verlatinge (1581)*, in: *Theologia Reformata* 24 (1981), S. 289-300.

25 Einzelheiten bei Volker PRESS, *Wilhelm von Oranien, die deutschen Reichsstände und der niederländische Aufstand*, in: *Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984), S. 677-707.

in einem doppelten Sinne fremd blieb²⁶: Fremd einerseits, weil die Reformation im Reich allerorten, so meinte man zumindest, in obrigkeitliche Strukturen kanalisiert wurde – oder überhaupt ein Ausfluss obrigkeitlich-fürstlichen Handels war. Fremd andererseits auch, weil man im Reich eine revolutionäre Tradition nicht sah oder sehen wollte. Das Phänomen des Regizids beispielsweise existierte dort nicht, mit der einzigen, eher wenig bekannten Ausnahme des Fürstabtes von Kornelimünster bei Aachen, der 1699 hinterrücks von einem Dorfbefehlshaber erschossen wurde²⁷. Die in der deutschen Frühneuzeitforschung lange vorherrschenden, religiös basierten Erklärungsmodelle für Reformation, konfessionelles Zeitalter und Dreißigjährigen Krieg fanden somit im westeuropäischen Schrifttum kaum Niederschlag. Damit fehlt möglicherweise ein Korrektiv in der Einschätzung eines fundamentalen Vorgangs der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit. Nicola M. Sutherland sprach in diesem Sinne sogar von einer „missing dimension“ in der Forschung²⁸.

Die politische Vorgeschichte

Einen Eckpunkt in der Vorgeschichte des „Plakkaats van Verlatinge“ bildete die Pazifikation von Gent vom 8. November 1576²⁹. Wenige Tage nach der Plünderung Antwerpens durch marodierende spanische Soldaten („Spanische Furie“) versprachen einander darin die Provinzen Holland und Seeland sowie Bündnisgenossen auf der einen und die südlichen Provinzen auf der anderen Seite Beistand gegen die spanische Krone. Urheber war Wilhelm von Oranien, dem es damit einstweilen gelungen war, eine Einigung der konfessionell gespaltenen Provinzen zu erzielen.

Dieses Abkommen hatte bekanntlich nur vorübergehend Bestand: Die südlichen und nördlichen Landesteile gingen durch die Unionen von Arras und Utrecht im Januar 1579³⁰ getrennte Wege. Doch zeichneten sich auch im Kreis der nördlichen Provinzen in den knapp fünf Jahren vor dem „Plakkaat van Verlatinge“ zunehmend strukturelle Differenzen ab, durch die „two incompatible revolutions in progress“ gesetzt wurden (so Jonathan Israel³¹): In erster Linie anzuführen ist die Konkurrenz zwischen den unter Oranien straff geführten Provinzen Holland und Seeland gegenüber dem Süden und dessen gesellschaftliche und religiöse Heterogenität, namentlich in Brabant und Flandern. Daneben ist unbedingt der Verlauf der

26 Vgl. als eine der eher wenigen Stimmen dagegen Carl Bernhard HUNDESHAGEN, Calvinismus und staatsbürgerliche Freiheit, Zürich 1946.

27 Vgl. u.a. hierzu Helmut GABEL, Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794) (= Frühneuzeit-Forschungen 2), Tübingen 1995, Kap. 4.

28 Vgl. N[icola] M. SUTHERLAND, William of Orange and the revolt of the Netherlands: A missing dimension, in: Archiv für Reformationsgeschichte 74 (1983), S. 201-231, der von der Wahrnehmung eines „catholic crusade“ unter der Führung Philipps II. spricht.

29 Druck u.a. bei A[nne] S[iberdinus] DE BLÉCOURT / N[icolaas] JAPIKSE (Hrsg.), Klein plakkaatboek van Nederland. Verzameling van ordonnantiën en plakaten betreffende regeeringsvorm, kerk en rechtspraak (14e eeuw tot 1749), Groningen/'s-Gravenhage 1919, Nr. 16, S. 113-117. Zum Folgenden in der überaus reichhaltigen Literatur sei verwiesen auf das Standardwerk von ISRAEL, The Dutch Republic, hier Kap. I/10: „The Revolt and the Emergence of a New State“; detailliert zur Chronologie auch GRIFFITHS, Representative Government, S. 307-316.

30 Der Unionstext ist ediert von Simon GROENVELD / H[uib] I. Ph. LEEUWENBERG, Die originale unie metten acten daernaer gevolcht, in: Dies. (Hrsg.), De Unie van Utrecht. Wording en werking van een verbond en een verbondsacte (= Geschiedenis in veelvoud 6), 's-Gravenhage 1979, S. 5-51. Englische Übersetzungen u.a. bei ROWEN, Low Countries, S. 68-74 u. KOSSMANN/MELINK, Texts Concerning the Revolt of the Netherlands, S. 165-173.

31 Zit. ISRAEL, The Dutch Republic, S. 188; vgl. auch ebd., S. 196-205: „The Two Netherlands“ über die Phase von 1576 bis 1579.

militärischen Konjunktur in diesen Jahren zu berücksichtigen³², um die es zum Jahreswechsel 1579/80 eindeutig schlecht für die südlichen Provinzen stand: Nachdem Alexander Farnese (1545-1592, ab 1586 Herzog von Parma und Piacenza) dem im Oktober 1578 unter mysteriösen Umständen gestorbenen Generalstatthalter Juan d'Austria³³ nachgefolgt war, baute sich eine geballte Heeresmacht aus vor allem spanisch-neapolitanischen Truppen auf³⁴, die sich nicht allein gegen die Protestanten bzw. Aufständischen im Süden wandte, sondern nun auch in Richtung der großen Flüsse Leek, Waal und Maas gen Norden zog. Nach dem Wechsel des Statthalters von Friesland, Groningen, Drenthe und Overijssel, Georges von Lalaing, Graf von Rennenberg (1536-1581), auf die spanische Seite bedrohten sie Holland, die Bastion des Aufstands, sogar von drei Seiten. Dennoch war mit der Pazifikation des Jahres 1576 der Bruch zumindest eines Teiles der Niederlanden mit Spanien vollzogen, wie groß auch immer dieser Teil am Ende sein sollte.

Die militärisch-bündnispolitische Situation, aber auch seine noch bestehende Hoffnung auf eine gesamtniederländische Union veranlasste Wilhelm von Oranien, auf die Karte ‚Frankreich‘ zu setzen, und zwar in Person von Franz von Anjou (1555-1584). Franz – François-Hercule de Valois-Angoulême, duc d'Alençon – war der jüngste Sohn des französischen Königs Heinrich II. und seiner Frau Katharina von Medici und Bruder des regierenden Heinrich III.³⁵ 1574 wurde er für den Fall der Eventualnachfolge als Thronfolger designiert, von seiner Mutter jedoch auf Distanz zu den Regierungsgeschäften gehalten. Unter diesen Umständen geriet er unter den Einfluss Wilhelms von Oranien, von dem er sich einen standesgemäßen Herrschaftstitel in den spanischen Niederlanden versprach. Oranien, im Gegenzug, kalkulierte mit Anjou natürlich auf die Unterstützung durch Frankreich und zumindest auf das Wohlwollen der englischen Krone; schließlich glaubte Anjou begründete Hoffnungen auf eine Heirat mit Königin Elisabeth von England hegen zu dürfen.

Schon im August 1578 wurden Oranien und Anjou einig³⁶: Anjou hatte ein erhebliches militärisches Kontingent zu stellen (pro Quartal 10.000 Fußsoldaten und 2.000 Reiter) und sich aus der Verwaltung der Provinzen heraus zu halten (*Mais en ce qui concerne le fait de la Police & du Gouvernement du País, sera ledit Seigneur Duc content de ne s'y entremettre; ains demeurera l'entiere maniance & conduite ausdits Sieurs Etats ...*). Er solle lediglich als *leur General* fungieren. Im Gegenzug erhielt er den offiziellen Titel eines *Defenseur de la liberté des País-Bas contre la tyrannie des Espagnols, & leurs Adherans*. Vor allem wurde ihm in Aussicht gestellt, dass man ihn, falls man einen anderen König wünsche (*en cas que ci-après ils voulussent prendre un autre Prince*), vor anderen Prätendenten bevorzugen würde. Die praktischen

32 Vgl. ebd., S. 205-222: „The Habsburg Reconquest of the South, 1579-1585“.

33 Über Juans niederländische Statthalterschaft vgl. Moritz BROSCHE, Don Juan d'Austria in den Niederlanden, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 21 (1900), S. 458-484.

34 Nach ISRAEL, *The Dutch Republic*, S. 212 erhöhte Farnese die Truppenstärke von 45.435 Mann im September 1580 auf 61.000 im Oktober 1582.

35 Vgl. Mack P. HOLT, *The Duke of Anjou and the political struggle during the wars of religion* (= Cambridge studies in early modern history), Cambridge 1986, hier S. 128-134; Frédéric DUQUENNE, *L'entreprise du duc d'Anjou aux Pays-Bas de 1580 à 1584: Les responsabilités d'un échec à partager*, Villeneuve-d'Ascq 1998, hier S. 41-43. Anjou sollte am 10.6.1584, genau einen Monat vor Wilhelm von Oranien, im Alter von nur 29 Jahren sterben. Da er wie sein fünf Jahre später gestorbener Bruder Heinrich kinderlos blieb, eröffnete sich die Thronfolge Heinrichs von Navarra.

36 Druck des am 13.8.1578 zwischen den Generalstaaten und Anjou in Anvers geschlossenen Vertrags bei J[ean] DUMONT (Hrsg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens*, Amsterdam 1728, Nr. CLVII, S. 320-322; vgl. dazu HOLT, *The Duke of Anjou*, S. 104 mit Anm. 52.

Gegenleistungen waren dagegen eher dürftig bemessen: die Verfügungsgewalt über drei befestigte Städte im südlichen Flandern (Le Quesnoy, Landrecy, Bavay) im heutigen Département Nord und Unterstützung durch die Generalstaaten in der Kriegsführung.

Unter Vermittlung hugenottischer Vertreter Anjous war die flämische Stadt Gent die erste, die Philipp II. am 18. Februar 1580 aus Furcht vor spanischen Angriffen den Gehorsam aufkündigte und Anjou Gefolgschaft antrug; wenig später schlossen sich die flämischen Stände ebendort dem Votum an³⁷. Da diese Entscheidungen für Anjou keineswegs einmütig erfolgt waren, ließ man es allerdings offen oder zumindest unklar, was denn dies eigentlich abstrakt und konkret bedeute³⁸. Damit zeichnete sich schon früh ab, dass Anjou als prospektivem Nachfolger Philipps ein nur denkbar geringes Maß an herrscherlicher Kompetenz zugestanden würde. Insbesondere in den Provinzen Holland, Seeland, Friesland, Gelderland und Utrecht war schließlich die Neigung schon seit Beginn der 1570er Jahre gering gewesen, sich überhaupt noch einem Fürsten zu unterwerfen. Am 24. Juni 1580 formulierten die Deputierten der Generalstaaten 27 Artikel (*articles et conditions*), auf deren Grundlage sie eine Einigung mit Anjou über dessen Rolle als Oberhaupt der Niederlanden für möglich halten wollten³⁹. Im zweiten Artikel wurde Anjou darauf verpflichtet, dass der König von Frankreich (also sein Bruder) dem spanischen König die Feindschaft erkläre und Krieg gegen ihn führe. Vor allem das gegenüber dem Feind exponierte Brabant verweigerte jedoch die Unterstützung dieser faktischen Wahlkapitulation.

Es spricht für sich, welchen Stellenwert die Generalstaaten in diesem internen Papier dem Herrschaftstitel für Franz von Anjou einräumten: keinen. Die Frage nämlich, was für eine Form von Hoheit *Sijne Hocheyt* in den Niederlanden er und sein Haus erhalten solle, wurde gar nicht aufgeworfen. Nachdem dieser neuralgische Punkt in einem Abkommen Oraniens mit Anjou über die Regentschaft in seinen eigenen Provinzen, Holland und Seeland, Anfang Juli noch offen geblieben war (in der niederländischen Vertragsversion ist von *Hooge Overigheid en Regeringe*, in der französischen jedoch von *Souveraineté & Gouvernement* die Rede⁴⁰), hofften die Generalstaaten nach internen Beratungen in diesem Zusammenhang ein Stück weiter gekommen zu sein: Eine am 11. August 1580 – abermals nicht einmütig – gefasste Resolution⁴¹ legte fest, dass Anjou künftig als *prince et seigneur* firmiere. Bei den Verhandlungen darüber kam es zwischen Anjous Partei und den staatlichen Vertretern zu Auseinandersetzungen, von denen die diplomatischen Quellen sicherlich keinen adäquaten Eindruck geben⁴². Sollte tatsächlich Jean Bodin (1529/30-1596) im Kreis der Unterhändler Anjous gewesen sein⁴³, dann wäre es eine Ironie der Geschichte gewesen, wenn ausgerechnet der Be-

37 Vgl. HOLT, The Duke of Anjou, S. 129.

38 Vgl. ebd., S. 129.

39 Vgl. zum Folgenden ebd., S. 132-133; Druck der 27 Artikel u.a. bei P[ieter] L[odewijk] MULLER / A[lphonse] DIEGERICK (Hrsg.), Documents concernant les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas (1576-1583), Bd. 3: Feb. 1579-Jan. 1581, Utrecht u.a. 1891, Nr. CCCCXCI, S. 351-357.

40 Druck des Vertrags vom 7.7.1580 im Auszug bei GRIFFITHS, Representative Government, Nr. LII, S. 506-509, hier S. 506.

41 Druck bei MULLER/DIEGERICK, Documents Bd. 3, Nr. DI u. GRIFFITHS, Representative Government, Nr. XLIX, S. 492-496.

42 Vgl. die Quellenstücke bei MULLER/DIEGERICK, Documents Bd. 3, Nr. DIL-DXX, S. 413-468 u. die Synopse bei GRIFFITHS, Representative Government, Nr. L, S. 497-504.

43 Vgl. HOLT, Duke of Anjou, S. 134-140, hier S. 135 mit Anm. 98, der die Vermutung von GRIFFITHS, Representative Government, S. 314 hinsichtlich der Anwesenheit Bodins bei den Verhandlungen allerdings in Zweifel zieht. Tatsache ist aber, dass Bodin klar gegen den Verzicht auf die Souveränität durch Anjou eingestellt war

gründer der europäischen Souveränitätslehre sich hätte anhören müssen, dass (wie bezeugt!) die staatlichen Vertreter den Begriff „souverain“ im Niederländischen für unüblich und auch gar nicht übersetzbar hielten⁴⁴.

Im finalen, in einem Vorort von Tours (Plessis-lès-Tours)⁴⁵ am 19. September 1580 geschlossenen Vertrag war jedenfalls keine Rede von jener erhofften *Souveraineté*: Vielmehr wollte man Anjou weiterhin nur als *prince et seigneur* sehen und ihm auch nicht mehr als *telles supérioritez et prééminences, comme les seigneurs précédens les ont possédés*, zugestehen (Art. 1). Anjou soll sich nicht allein über diese Wendung empört gezeigt haben. Während die Staaten zwar die künftige Erbfolge des Monarchen anerkannten, behielten sie sich die Auswahl eines Nachfolgers vor, falls es mehrere Söhne gebe und verlangten die Vormundschaftsregierung über unmündige Fürsten (Art. 2-3). Vor allem aber pochten sie für den Fall, dass der *prince et seigneur* in irgendeiner Weise gegen den Vertrag verstoße, darauf, sich von ihrem Loyalitätsschwur zu entbinden und einen anderen Herrn zu suchen. Diese im 26. Artikel ausgesprochene ‚Ausstiegsklausel‘ entsprach voll und ganz dem, was die Generalstände wenig später als legitimes Motiv zur Ablehnung der spanischen Königsherrschaft vorbrachten.

Dies und anderes mehr zeigt, dass die Generalstaaten Anjou in Plessis-lès-Tours mitnichten auf eine Stufe mit seinen königlichen Vorgängern zu stellen gedacht hatten. Vielmehr nutzten sie die ehrwürdige Tradition der ständischen Mitsprache extensiv und zum eigenen Vorteil⁴⁶. Der Vertrag von Plessis-lès-Tours, der erst im Januar 1581 ratifiziert wurde (und doch wegen des schwankenden Verhaltens einzelner Provinzen hinsichtlich seiner Gültigkeit umstritten blieb), war aus der Sicht des katholischen ‚Souveräns‘ Franz von Anjou somit ein Missverständnis⁴⁷. Aus der Sicht der rebellierenden protestantischen Provinzen war er, so Mack P. Holt ganz zu Recht, der Beginn des „revolutionary process“⁴⁸. Das „Plakkaat van Verlatinge“ setzte wenige Monate später in die Tat um, was als Handlungsoption seit rund vier Jahren im Raum gestanden hatte und den nördlichen Provinzen in Anbetracht der militärischen Ereignisse nun alternativlos erschien.

Entstehung, Grundzüge und Konsequenzen des „Plakkaats“

Die Interpretation des „Plakkaats van Verlatinge“ lässt es lohnenswert erscheinen, die Chronologie und die unmittelbaren Umstände seiner Entstehung ins Auge zu fassen⁴⁹.

Am 6. Juni 1581 befragten die Generalstaaten in Den Haag durch ein vom Brabanter Vertreter, Andries Hessels van Dinter (1544-1600), präsiertes Komitee die Provinzen nach

(vgl. Bodins Brief an seinen Schwiegervater, Antwerpen, 21.1.1583, bei GRIFFITHS, *Representative Governments*, Nr. LI, S. 505).

⁴⁴ MULLER/DIEGERICK, *Documents* Bd. 3, S. 481f.

⁴⁵ Druck des Vertrags u.a. bei MULLER/DIEGERICK, *Documents* Bd. 3, Nr. DXX, S. 469-479; vgl. HOLT, *Duke of Anjou*, S. 138-140.

⁴⁶ Vgl. in diesem Sinn auch HOLT, *Duke of Anjou*, S. 139.

⁴⁷ Was durchaus wörtlich zu nehmen ist, denn die Generalstaaten bezeichneten ihn in ihrer Ratifizierung weiter als *prince et seigneur*, während er selbst davon ausging, man habe ihm die Souveränität angetragen: Vgl. die staatliche Ratifizierung vom 30.12.1580 (MULLER/DIEGERICK, *Documents* Bd. 3, Nr. DLXXI, S. 621-623) u. die Anjous vom 23.1.1581 (ebd., Nr. DLXXVII, S. 646-657).

⁴⁸ Zit. HOLT, *Duke of Anjou*, S. 147.

⁴⁹ Maßgeblich für das Folgende ist die Dokumentation bei N[icolaas] JAPIKSE (Hrsg.), *Resolutiën der Staten-Generaal van 1576 tot 1609, Teil 3: 1580-1582* (= *Rijks Geschiedkundige Publicatiën* 41), 's-Gravenhage 1918, Nr. 142-170, S. 277-297; vgl. auch die kurze Zusammenstellung zur Chronologie bei COOPMANS, *Het Plakkaat*, S. 545f.

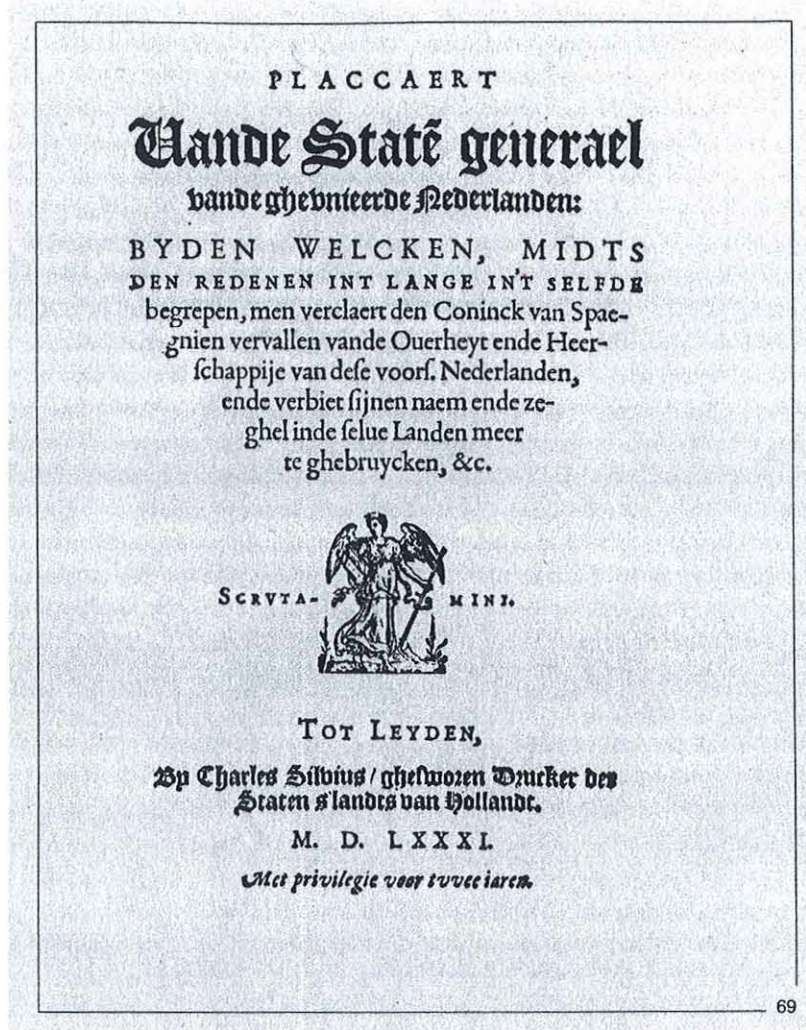


Abb. 1: Plakkaat van Verlatinge (aus: Mout, Plakkaat van Verlatinge 1581, S. 69)

ihren *opiniën op de verlaetinge van den Coninck van Spaingien ende cassatie van zynen seghel*⁵⁰. Genau genommen ging es in den Gesprächen zwischen den Vertretern der Staaten vom 7. bis zum 10. Juni aber um vier Fragen, und zwar der Reihe nach um (1.) den fortgesetzten Gebrauch des Namens und (2.) des Siegels des spanischen Königs, (3.) seine Erklärung als Feind (*vyant*) der Generalstaaten und (4.) die weitere Verwendung des von den Generalstaaten 1578 angefertigten gemeinsamen Siegels.

Am 14. Juni erging der Beschluss zur *verlating* des Königs und der Nichtverwendung seines Siegels⁵¹. Am 26. Juli erhielt der oben schon erwähnte generalstaatliche Sekretär Jan van

50 JAPIKSE, Resolutiën der Staten-General, S. 277-286, Nr. 142, Zit. S. 277.

51 Wörtlich: *Op huden hebben myne heeren de Generaale Staeten eendrachtelick geresolveert te verclaren den Coninck van Spaingnen vervallen te zyne van de gerechtigheden ende heerlichkeiten van dese Nederlanden ...* (ebd., Nr. 148, S. 286f.).

Asseliers (ca. 1520-1585)⁵², Auditor der Generalstände und früherer Sekretär des Staatsrats, den Auftrag, zwei Dokumente zu verfertigen und in den Druck zu geben: das eigentliche „Plakkaat van Verlatinge“ sowie ein weiteres Plakat zur Warnung aller Feinde der Generalstaaten bzw. jener, die diesen Beschluss nicht trügen⁵³. Da der Auftrag am 29. Juli wiederholt wurde⁵⁴ und die Plakate erst ab dem 2. August an die Provinzen gesandt wurden⁵⁵, muss das „Plakkaat“ im Druck einige Tage vordatiert worden sein, was bereits für die Eile seiner Abfassung spricht.

Was da per Anschlag zur allgemeinen Kenntnis gegeben werden sollte, mag man als eine Revolution auch im mediengeschichtlichen Sinne ansehen: Die Abschwörung von der spanischen Krone wurde eben nicht derselben (d.h. dem König) in der diplomatisch angemessenen Form zur Kenntnis gebracht, sondern dem ‚gemeinen Mann‘ per Massenanschlag. In der Tat bedeutete dies auch in der Form ein gutes Stück „Antihispanismus“ (Peer Schmidt)⁵⁶. Plakate waren just in der Zeit des niederländischen Aufstands im überaus stark urban geprägten Norden des habsburgisch-burgundischen Herrschaftsgebiets weit verbreitet⁵⁷. Ursprünglich – und so auch im gegebenen Fall – handelte es sich bei Plakaten politischen Inhalts (von frz. „plaquer“ = auflegen, anbringen, überziehen⁵⁸) um normative Verlautbarungen. Durch das Öffentlich-Machen erfüllten sie jedoch legitimierende bzw. propagandistische Funktionen⁵⁹. Das „Plakkaat van Verlatinge“ war somit das „wohldurchdachte Produkt einer geziel-

52 Vgl. zu ihm knapp Thijm ALBERDINGK, Artikel „Asseliers, Johann van“, in: ADB 1 (1875), S. 622. Asseliers wurde um 1520 in Antwerpen geboren. Der promovierte Jurist stand ab 1556 im Dienst der Stadt Antwerpen und ab 1581 als Amtsschreiber der Generalstaaten. Die Verfasserschaft Asseliers' wurde gelegentlich in Zweifel gezogen (so VAN GELDEREN, *The Political Thought of the Dutch Revolt*, S. 150 mit Anm. 143; BREMMER, *De rol van de gereformeerde religie*, S. 297), doch sind schlüssige Gegenargumente bislang nicht vorgebracht worden.

53 JAPIKSE, *Resolutiën der Staten-General*, S. 296, Nr. 167.

54 Ebd., S. 297, Nr. 169.

55 Ebd., S. 296, Anm. 5.

56 Zit. Peer SCHMIDT, *Spanische Universalmonarchie oder „teutsche Libertät“*. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges (= Studien zur modernen Geschichte 54), Stuttgart 2001, S. 232-272, dort ausführlich zu „Antihispanismus in Flugschriften“.

57 Vgl. die historische Edition von *Ordonnantien der Generalstaaten*, begr. von Cornelis CAU (Hrsg.), *Groot plaacet-boeck, 's-Gravenhage 1658ff.* (in Bd. 1, S. 26-35 auch das „Plakkaat van Verlatinge“). Plakate, i.e.S. als Kontroversschriften im Kontext des niederländischen Aufstands anzuschende Dokumente, sind zusammengetragen bei DE BLÉCOURT / N[icolaas] JAPIKSE (Hrsg.), *Klein plakkaatboek van Nederland*, 1919. Ausgangspunkt jeder eingehenden Beschäftigung mit der älteren politischen Publizistik der Niederlande ist die „Sammlung Knuttel“, eine Zusammentragung von rd. 34.000 zwischen 1486 und 1853 entstandener Flugschriften, die an der Koninklijken Bibliotheek in Den Haag aufbewahrt wird (vgl. neben der kostenpflichtigen Datenbank „TEMPO“ [<http://tempo.idcpublishers.info/>] Willem Pieter Cornelis KNUTTTEL, *Catalogus van de pamfletten-verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheek*, hier Bd. 1, Tl. 1: 1486-1620, 's-Gravenhage 1889). Vgl. in der Literatur Craig E. HARLINE, *Pamphlets, printing, and political culture in the early Dutch Republic* (= *Archives internationales d'histoire des idées* 116), Dordrecht 1987; Daniel R. HORST, *De Opstand in zwart-wit: propagandaprenten uit de Nederlandse Opstand (1566-1584)*, Zutphen 2003 (von mir nicht eingesehen); A[rend] H[endrik] HUUSSEN JR., *Het Plakkaatboek. Bron van recht en historie*, in: Johan Tollebeek / Tom Verschaffel (Hrsg.), *De Palimpsest: Geschiedschrijving in de Nederlanden, 1500-2000*, Hilversum 2002, S. 63-80 über frühneuzeitliche Plakatsammlungen.

58 Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, München 1995, hier S. 1014.

59 Die mediengeschichtliche Dimension des Vorgangs kann an dieser Stelle nicht entwickelt werden. Verwiesen sei auf die bereits genannte jüngere Studie von MACZKIEWITZ, *Der niederländische Aufstand gegen Spanien*, außerdem zu einem Parallelvorgang im Kölner Kurstaat neuerdings auf Eva-Maria SCHNURR, *Religionskonflikt und Öffentlichkeit. Eine Mediengeschichte des Kölner Kriegs (1582 bis 1590)* (= *Rheinisches Archiv* 154), Köln u.a. 2009 (Ich danke Frau Dr. Schnurr herzlich für Erläuterungen zur Thematik per Mail am 27.7.2009). Übergreifend zur historischen Mediengeschichte bzw. zum Wandel von Information und politischer Willensbildung im öffent-

ten Medienkampagne“, sind doch allein für 1581 zehn Auflagen in niederländischer Sprache bezeugt⁶⁰. Durch Form und Distribution des „Plakkaats“ war im Übrigen auch dessen inhaltlicher Charakter vorgezeichnet. Denn erstens wäre in einem an die breite Öffentlichkeit gerichteten Pamphlet eine theologische Argumentation fehl am Platz gewesen. Zweitens ging es um nicht weniger als darum, in einem in dieser Form beispiellosen Akt einer königlichen Hoheit die Souveränität abzusprechen und – in deren Wahrnehmung – zu revoltieren. Drittens stand es auf dem Spiel, die so dringend gesuchten Bündnisgenossen nicht zu verprellen. Bereits diese kurzen Überlegungen sprechen dagegen, dem „Plakkaat“ eine nur geringe Bedeutung zuzusprechen.

Das „Plakkaat van Verlatinge“ gründet auf einer syllogistischen, dreiteiligen Struktur⁶¹, also auf zwei Prämissen – einem Ober- und einem Untersatz – und einer nachfolgenden Konklusion. Vorrangiges Interesse hat stets der erste Teil gefunden, zumal der zweite die angeblichen Verfehlungen Philipps II. gegen diese für legitim erachteten Erwartungen in einem recht langatmigen und bereits vielfach anderweitig formulierten historischen Rekurs entwickelt; der Schlussteil zieht die Konsequenz und spricht die Ablehnung des Königs aus.

Im ersten, gelegentlich auch als Präambel oder als „Considerans“ bezeichneten Teil des „Plakkaats“ erklärten die Generalstaaten in bewusst wortnaher Übertragung ins Deutsche Folgendes⁶²:

„Die Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden grüßen alle, die dies lesen oder hören. Es ist allgemein bekannt, dass ein Fürst eines Landes von Gott als Haupt über seine Untertanen eingesetzt (*aangesteld*) ist, um sie vor aller Ungerechtigkeit, vor Schaden und Gewalt zu beschirmen und zu bewahren, wie ein Schäfer seine Schafe beschirmen muss, und dass die Untertanen von Gott nicht zu dem Behufe geschaffen sind, dem Fürsten in allem, was er befiehlt – ob es gottesfürchtig oder nicht gottesfürchtig, rechtmäßig oder nicht rechtmäßig ist –, untertänig zu sein und ihm als Sklaven zu dienen. Im Gegenteil ist der Fürst [es] um der Untertanen willen, ohne die er kein Fürst ist, um sie rechtmäßig und verständig zu regieren und zu verteidigen, und sie lieb zu haben wie ein Vater seine Kinder und ein Hirte seine Schafe; er setzt seinen Leib und sein Leben auf das Spiel, um sie zu beschirmen. Wenn er das nicht tut, sondern, anstatt seine Untertanen zu beschirmen, versucht, sie zu unterdrücken, übermäßig zu belasten, sie ihrer Freiheit, Privilegien und alten Gewohnheiten zu berauben und sie als Sklaven zu befehligen und zu gebrauchen, muss er nicht als ein Fürst, sondern als ein Tyrann angesehen werden. Dann steht es seinen Untertanen gewiss frei, ihn nicht mehr als einen Fürsten anzuerkennen – vor allem, nachdem es die Staaten des Landes bedacht haben –, sondern ihn zu verlassen und an seiner Stelle einen anderen als Oberhaupt zu wählen, um sie zu beschirmen, ohne dass dies falsch ist. Dies ist um so mehr zuzugestehen, wenn die Untertanen ihren Fürsten mit demütigen Bezeugungen nicht haben erweichen und ihn nicht von seinem tyrannischen Vorhaben haben abbringen können, so dass sie kein anderes Mittel mehr haben, um die ihnen angeborene Freiheit und die ihrer Frauen, Kinder und Nachkom-

lichen Raum vgl. Michael GIESECKE, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a.M. 1991.

60 Zit. MACZKIEWITZ, Der niederländische Aufstand, S. 301 mit Anm. 730.

61 In der Edition MOUT, Plakkaat van Verlatinge 1581, S. 95-97 (I), 97-121 (II), 121-129 (III).

62 Ich beziehe mich auf die in den rechtsseitigen Textabschnitten bei MOUT, Plakkaat van Verlatinge 1581 (hier S. 97-98) abgedruckte Originalfassung des „Plakkaats“. Diese Textvariante in der (zeitgenössischen) neuniederländischen Sprache unterscheidet sich in Einzelheiten durchaus relevant von der Übertragung in die moderne niederländische Schriftsprache. Im Folgenden beziehen sich die Seitenverweise in Klammern auf die Edition bei Mout.

men zu verteidigen und zu beschirmen. Hierzu sind sie entsprechend (*volgens*) dem Recht der Natur verpflichtet, Gut und Blut aufs Spiel zu setzen. So ist dies auch verschiedene Male aus denselben Ursachen in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten geschehen; die Vorbilder sind wohlbekannt. So muss es an erster Stelle auch in den Niederlanden geschehen, die immer schon regiert werden – und auch regiert werden müssen – im Einklang mit dem Eid, den der Fürst zu seinem Herrschaftsantritt (*aanvaarding van de regering*) bei Anfang seiner Regentschaft abgelegt hat, in Übereinstimmung [nämlich] mit den Privilegien, Gewohnheiten und altem Herkommen. Die meisten von all diesen Landen haben immer den Herrschaftsantritt ihres Fürsten aufgrund von Voraussetzungen, Übereinkünften und Verträgen [entgegengenommen]; wenn er diese bricht, hat er auch mit Recht die Herrschaft über das Land verloren.“

Die historische Darstellung im zweiten Teil (97-121) unternimmt nun den Beweis dafür, dass der spanische König sich als Tyrann gebärde und damit die Souveränität über seine niederländischen Untertanen verwirkt habe. Ausgangspunkt der Argumentation ist die Schlechterstellung der Niederlanden seit der Landesteilung des verehrten Kaisers und Königs Karl V. zugunsten seines Bruders Ferdinand und seines Sohns Philipp. Philipp habe, verleitet von schlechten Ratgebern, ein tyrannisches Regiment errichtet und sich angeschickt, über das Land absolutistisch (*vrij en absoluut*) zu verfügen, ohne die Voraussetzungen (*voorwaarden en beperkingen*) seiner Herrschaft zu achten (99). Durch die Einsetzung landfremder, willfähriger und ihm deshalb ergebener neuer Bischöfe⁶³ (ebd.) seien die Inquisition im Land etabliert und entgegen der Gewissensfreiheit der Menschen die Trienter Konzilsbeschlüsse⁶⁴ einzuführen unternommen worden. Daraufhin hätten ehrenhafte Edelherren und Bürger angesichts des sich im Volk regenden Missmuts den Versuch einer Schlichtung unternommen, womit man auch einen Aufstand habe abwenden wollen (103). Diesen wohlmeinenden Versuchen zum Trotz habe König Philipp die Tyrannei seines Statthalters Alba geschehen lassen (105-109). Unter Alba sei es zu Verbannungen und Verfolgungen der vornehmsten Adligen und Bürger und zu ungerechtfertigten Steuererhebungen zum Schaden des ganzen Landes (109) gekommen. Unter der Führung Wilhelms von Oranien⁶⁵ und der Provinzen Holland und Seeland habe sich das Volk dagegen zur Wehr gesetzt (ebd.). Andere Provinzen hätten nicht anders gekonnt, als von Alba abzufallen und sich dem Schutz Oraniens zu unterstellen (*Alva afte vallen en zich onder bescherming van de prins te stellen*), denn die Gewalt der Spanier wurde, wie am Beispiel der unter dem Vorwand der Religion verübten Überfälle auf Antwerpen und Maastricht zu ersehen, immer ärger (111). Diese Tyrannei sei durch den Großen Rat⁶⁶ (ebd.) gelenkt und auch nach der Abberufung Albas fortgeführt worden (115-119). Nach all dem habe man sich genötigt gesehen, den König von Spanien zu verlassen und einen anderen, mächtigen und gütigeren Fürsten zu suchen, der das Land beschütze (*een andere machtige en*

63 Gemeint ist die Bistumsreform Papst Pauls IV., in deren Rahmen 14 Bistümer unter drei neuen Kirchenprovinzen eingerichtet wurden.

64 Das insgesamt von 1545 bis 1563 tagende Konzil verabschiedete Statuten, die als ideologische und programmatische Grundlage zur innerkatholischen Reform dienen sollten, von protestantischer Seite aber als konfessionelle Kampfansage wahrgenommen wurden.

65 Die hinsichtlich der Identität des Verfassers des „Plakkaats“ nicht unwesentliche Titulierung Oraniens in der modernen Übertragung durch Mout als *mijnen Heere* ist im Originaltext nicht enthalten!

66 „De Grote Raad der Nederlanden te Mechelen“ war ein 1473 von Herzog Karl dem Kühnen ursprünglich unter der Bezeichnung „Parlement“ eingerichteter Gerichtshof, der in habsburgischer Zeit als Repressionsinstrument gegen die abtrünnigen Provinzen eingesetzt bzw. als ein solches wahrgenommen wurde.

goedertieren vorst te verzoeken deze lande te helpen beschermen en verdedigen). Dabei habe man von der Vergeblichkeit aller Versuche, mit guten Absichten zum König vorzudringen, überzeugt sein müssen (119). Man habe nicht anders handeln können und sei durch das Recht der Natur (*volgens de wet der natuur*, 121) dazu berechtigt.

Der abschließende Teil (121-129) zieht die Konsequenz und gibt die Abschwörung vom spanischen König aus Notwehr (*door de uiterste nood*) bekannt. Mit Zustimmung der meisten Mitglieder der vereinigten Provinzen und ihrer Führer habe man sich unter bestimmten Voraussetzungen (*onder bepaalde voorwaarden*) unter die Herrschaft des Herzogs von Anjou gestellt (*onder de heerschappij en het bestuur*, 121). Bis zur Etablierung der neuen Herrschaft werden alle Unterzeichner bzw. die Angehörigen dieser Provinzen von ihrem Eid gegenüber dem spanischen König und seiner zentralen und lokalen Herrschaftsinstanzen entbunden (123-129).

Gemessen an den Protokollen, die über die Verhandlungen der Provinzen bis zum Druck des „Plakkaat van Verlatinge“ Auskunft geben, wirft dessen Inhalt eine Reihe von Fragen auf, denen in der eher wenig an den Details dieses Dokuments interessierten Forschung noch nicht konsequent nachgegangen worden ist. Da ist zunächst die klar ersichtliche Tatsache, dass die Staatenvertreter zuvor ausgerechnet über Grundsätzliches, nämlich die Legitimität und die staatsrechtlichen Konsequenzen der Abschwörung, nicht debattiert hatten⁶⁷. Der einzige an diese Problematik heranreichende Punkt war die erwähnte dritte Frage nach der Feindeserklärung Philipps II., die nur von den Vertretern Frieslands mit einem eindeutigen *fiat*⁶⁸ beantwortet, von den Vertretern der anderen Provinzen aber umgangen, von den Brabantern sogar als *onnoodich*⁶⁹ abgetan wurde. Durch die gemeinschaftlich beschlossene Verwerfung des königlichen Siegels erklärten die Stände immerhin eine rechtsverbindliche Absage an die Verfügungsgewalt Philipps II. Dass man damit jedoch – angeblich *eendrachtelick* – resoliert habe, den König als *vervallen te zyne van de gerechticheden ende heerlicheden van dese Nederlanden* zu erklären, ist bereits eine Interpretation, die über diesen Sachverhalt hinausgeht. Vor allem aber kann von einer Einigung über die Erklärung seiner Person zum *Tyrann*, wie sie im „Plakkaat van Verlatinge“ ja unumwunden ausgesprochen wurde, keine Rede sein.

Diese Ungereimtheiten werfen die Frage nach der Trägerschaft des Abschwörungsakts und seiner rechtlichen Reichweite auf. So heißt es im „Plakkaat“ wörtlich, die Generalstaaten befehlen (*Wij bevelen ...*), den Namen und das Siegel des spanischen Königs nicht zu benutzen. Adressiert werden der Reihe nach alle zuständigen Instanzen der Provinzen Brabant, Geldern, Zutphen, Flandern, Holland, Seeland, Friesland, Mechelen, Utrecht und, wie es heißt, alle anderen, die es angehe (*en alle andere rechters en ambtsdragers die het kan aangaan*). Stattdessen müssen sie sich an den Namen und an das Siegel des Herzogs von Anjou halten, sofern sie sich zuvor dazu bereit erklärt hätten. Diese Erklärung wird zwar mit den Siegeln der Mitglieder der Generalstaaten beglaubigt, bekräftigende Aussagen über den sonstigen Inhalt des „Plakkaats“ sucht man jedoch vergeblich, und dies sicherlich deswegen, weil dieser hinsichtlich zentraler Aussagen durch die vorausgegangenen Verhandlungen nicht gedeckt war.

Der Verfasser des „Plakkaats“ bemäntelte somit gegenüber der Öffentlichkeit nur notdürftig den im Kreis der Generalstaaten bestehenden Dissens über die aktuellen und künftigen Herrschaftsverhältnisse in den Niederlanden. Es ist unschwer zu ersehen, dass dies auf

⁶⁷ So auch MOUT, *Plakkaat van Verlatinge* 1581, S. 55-63.

⁶⁸ Zit. JAPIKSE, *Resolutiën der Staten-General*, S. 284.

⁶⁹ Zit. ebd., S. 279.

Geheiß Oraniens geschehen war, und zwar um der Fiktion willen, nicht nur die Mitglieder der als solcher nicht genannten Union von Utrecht, sondern alle 17 Provinzen hätten mit dem König von Spanien gebrochen⁷⁰.

In der politischen Realität hatte sich der niederländische Aufstand mit dem Ereignis von 1581 jedoch bereits als ein „Dutch Revolt Holland style“ (so Jonathan Israel)⁷¹ herauskristallisiert. Einmal mehr erwies es sich, dass der auf mehreren Ebenen bestehende Partikularismus in den Niederlanden ebenso Stärke wie Schwäche der aufständischen Bewegung war⁷².

Die ständische Tradition

Eine der Kernvoraussetzungen der habsburgischen Herrschaft in den Niederlanden war, dass ihre Dynasten dort nicht als Kaiser oder spanische Könige, sondern als Rechtsnachfolger der Burgunderherzöge herrschten⁷³. Es war dies eine Situation, die durchaus vergleichbar war mit dem Titel über die böhmischen Länder, die dem Haus Österreich 1526 in Person Ferdinands I. zugefallen waren (weshalb die Duplizität des böhmisch-habsburgischen Ständekonflikts am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges kein Zufall ist⁷⁴).

Die Habsburger hatten unter den Königen Philipp und Karl Zentralisierungsmaßnahmen unternommen, die überaus starke ständische Prägung der Niederlanden aber war geblieben. In der Praxis bedeutete dies das Fortbestehen von Provinzialständen in allen 17 Provinzen (wenn auch mit regionalen Unterschieden), außerdem die Aufrechterhaltung von Privilegien, die einem jeden Fürsten bei seiner Regentschaftsübernahme abverlangt wurde. Mit dem für die spätmittelalterlichen Territorien im Heiligen Römischen Reich typischen Huldigungsformen verband sich in den Niederlanden ständischerseits das reklamierte Recht auf die Leistung von Widerstand gegen diejenigen, die altes Herkommen aus ihrer Sicht missachteten. Beredten Ausdruck fand dies in der so genannten *Joyeuse entrée* oder *Blijde Inkomst*⁷⁵ im Herzogtum Brabant von 1356, einer vertraglichen Festlegung der Modalitäten des Herrschereinzugs, die bis 1794 Geltung hatte. Genau genommen ließ sich daraus nur ein temporäres Notrecht, nicht das Recht zu aktivem Widerstand ableiten⁷⁶. Gleichwohl: „Je älter der Ritus des ‚Fröhlichen Einzugs‘ und das ihm entsprechende Verfassungsdokument wurden“, so Heinz Finger, „je ehrwürdiger und unantastbarer erschienen sie“⁷⁷ – und desto großzügiger meinte man die darin enthaltenen Bestimmungen auslegen zu dürfen. Brabant kam in dieser Hinsicht eine

70 Dieser Umstand wird in der Literatur offenbar selten reflektiert. Vgl. dagegen ISRAEL, *The Dutch Republic*, S. 211, der darauf hinweist, dass das „Plakkaat“ in Bezug auf die Generalstaaten weniger einen integrativen als vielmehr einen polarisierenden Effekt zur Folge hatte.

71 Zit. ISRAEL, *The Dutch Republic*, S. 192.

72 Vgl. John L. PRICE, *Holland and the Dutch Republic in the seventeenth century. The politics of particularism*, Oxford 1994; HOLT, *The Duke of Anjou*, S. 112f.; MOUT, *Plakkaat van Verlatinge 1581*, S. 13.

73 Vgl. in diesem Sinn MACZKIEWITZ, *Der niederländische Aufstand*, S. 59 (ebd., S. 58-64 Darlegung zur Verfassungsgeschichte der Niederlanden mit neuerer Literatur).

74 Die These, dass der Dreißigjährige Krieg ein Staatsgründungskrieg und dessen Träger ständische Korporationen gewesen seien, vertritt v.a. Johannes Burkhardt in seiner vielbeachteten Gesamtdarstellung *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992, bes. Kap. II/2.

75 Vgl. u.a. Heinz FINGER, *Der „fröhliche Einzug“ (Blijde Inkomst, Joyeuse Entrée) als Grundlage der Brabanter Verfassung*, in: Jörg Engelbrecht / Stephan Laux (Hrsg.), *Landes- und Reichsgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag (= Studien zur Regionalgeschichte 18)*, Bielefeld 2004, S. 23-40; vgl. auch MOUT, *Plakkaat van Verlatinge 1581*, S. 22.

76 Vgl. BLOCKMANS, *Du contrat féodal*, S. 145 u. 149, Anm. 36.

77 Zit. FINGER, *Der „fröhliche Einzug“*, S. 36.

Vorreiterrolle zu; ähnliche Statuten, die den *Adventus Regis* mit dessen Verpflichtung zur Bestätigung von Privilegien verknüpften, existieren allerdings auch in anderen niederländischen Provinzen⁷⁸. Diese von vielen Konflikten gesäumte Tradition stiftete ein verbindendes Gefühl von *patria* und *natio*, noch bevor in der Publizistik des 17. Jahrhunderts der Begriff der *res publica* Dominanz erlangte⁷⁹.

Mit dem Übergang der Niederlanden an das Haus Habsburg hatte sich auch die Verfassungstradition der Niederlanden prompt aktualisiert. Das „Große Privileg“, das Maria von Burgund am 10. Februar 1477 nach ihrem Herrschaftseinzug den Städten von Flandern, Brabant, Hainaut und Holland erteilen musste, lief deshalb auf eine Rücknahme der zentralistischen Maßnahmen der letzten Burgunderherzöge hinaus⁸⁰. Es wurde daher, wiewohl schon 1482 durch Philipp den Schönen kassiert, von den Provinzen als eine Art „Magna Charta“, jedenfalls als Dokument im höchsten Verfassungsrang hochgehalten. Jonathan Israel nahm jenes „Große Privileg“ bezeichnenderweise zum Anlass, seine bis 1806 reichende Geschichte der niederländischen Republik 1477 beginnen zu lassen – und eben nicht auf dem Höhepunkt des Aufstands respektive mit der Publikation des „Plakkaats van Verlatinge“ rund ein Jahrhundert später⁸¹.

Die reformierte Widerstandslehre im Umkreis des „Plakkaats“

Der Grundsatz, dass alle rechtmäßige Gewalt von Gott an die Obrigkeiten gelange, ist im Kern eine thomistische Leitvorstellung, an der über die nachfolgenden Jahrhunderte festgehalten wurde⁸². Obwohl insofern durchaus von einer Kontinuität ein- und desselben Motivs zu sprechen ist, wird die Ausformung einer spezifischen Widerstandslehre gemeinhin der Neuzeit – respektive dem 16. Jahrhundert – zugeschrieben. Das Phänomen ‚Widerstand‘ gehört in diesem Sinne zu den Kerninterpretamenten der Frühneuzeitforschung⁸³.

78 Vgl. Wim P. BLOCKMANS, Alternatives to Monarchical Centralisation: The great Tradition of Revolt in Flanders and Brabant, in: Helmut G. Koenigsberger (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit* (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), München 1988, S. 145-154.

79 Vgl. Robert VON FRIEDEBURG, „Universitas christiana“ und Konfessionskonflikt: Vaterland und Kirchennation in England, den Niederlanden und den protestantischen Territorien im Reich, 1570-1660, in: Klaus Bußmann (Hrsg.), *Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder*, Stuttgart 2004, S. 203-230, hier S. 216-219.

80 Vgl. Hans W. BLOM, The great Privilege (1477) as „Code of Dutch Freedom“: The Political Role of Privileges in the Dutch Revolt and after, in: Hans Mohnhaupt / Barbara Dölemeyer (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich* (= *Ius Commune Sonderheft* 93), Frankfurt a.M. 1997, S. 23-48.

81 ISRAEL, *The Dutch Republic*.

82 Vgl. u.a. Diethelm BÖTTCHER, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechts in der Reformationszeit (1529-1530) (= *Historische Forschungen* 46), Berlin 1991.

83 Vgl. Robert VON FRIEDEBURG, Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: Ders. (Hrsg.), *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich* (= *Zeitschrift für historische Forschung Beiheft* 26), Berlin 2001, S. 11-59; Christoph LINK, *Jus resistendi*. Zum Widerstandsrecht im deutschen Staatsdenken, in: Audomar Scheuermann u.a. (Hrsg.), *Convivium utriusque juris*. Festschrift für Alexander Dordett, Wien 1976, S. 55-68; Winfried SCHULZE, Zwingli, lutherisches Widerstandsdenken, monarchomachischer Widerstand, in: Peter Blickle / Andreas Lindt / Alfred Schindler (Hrsg.), *Zwingli und Europa*, Zürich 1985, S. 199-216; Eike WOLGAST, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980. Zur lange im Vordergrund stehenden Frage der „korporativen Libertät“ vgl. Kurt von RAUMER, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, in: Hanns H. Hofmann (Hrsg.), *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, Köln 1967, S. 173-199; Diethelm KLIPPEL, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976.

Zuweilen gewinnt man dabei allerdings den Eindruck, als sei diese Auffassung mehr von der Realität auf die Theorie projiziert als umgekehrt aus der Betrachtung theologischer Reflexionen geschöpft⁸⁴. Calvins Schriften jedenfalls ist eine Vertragskonstruktion oder gar ein Volkssouveränitätsgedanke schwerlich zu entnehmen⁸⁵. Er hatte sich im Übrigen um die Mitte der 1550er Jahre auf Predigt und Katechese verlegt und starb nach jahrelanger Krankheit 1564. Dies war zwar kurz nach dem ersten Hugenottenkrieg (1562-1563), aber vor dem Beginn des niederländischen Aufstands und noch länger vor der Katastrophe der „Bartholomäusnacht“. Schon aus Gründen der historischen Chronologie ist er schlechterdings nicht als Gewährsmann einer theologischen Widerstandslehre mit politischen Anwendungsbezügen anzusehen. Doch auf welchem Weg fanden theologische bzw. religiöse Ideen überhaupt Eingang in den Akt der Abschwörung des Jahres 1581? Ein kurzer Blick auf zwei zentrale Dokumente möge dazu dienen, den Sachverhalt zu erhellen, ohne dass damit in der Kürze der Darstellung in Anspruch genommen werden soll, die komplexe Problematik vormoderner Reflexionen über das Recht zum Widerstand gegen die Obrigkeit adäquat zu entwickeln.

Zunächst ist ein Blick zu werfen auf die allseits als solche anerkannte Schlüsselschrift der reformierten Widerstandslehre, die „*Vindiciae contra tyrannos*“⁸⁶, einem unter Pseudonym 1579 in Basel gedruckten Traktat in zunächst lateinischer Sprache, das erhebliche Verbreitung fand. 1580 ließen sich die Stände der Grafschaft Holland das Recht verbrieften, die „*Vindiciae*“ abzu drucken. Ihre thematische und inhaltliche Nähe zur Sezession von 1581 ist somit unübersehbar. Tatsächlich finden sich ausschließlich im ersten ihrer acht Abschnitte theologisch-religiöse Darlegungen, die aber wiederum stark historisch unterlegt sind und somit die in diesem Werk deutlich vorherrschende, auf Tradition und Herkommen abgestellte Argumentation reflektieren: Unter Bezug auf die Gesetze des Fünften Buch Mose (Kap. 17) bindet es die königliche Herrschaft an die Übertragung durch das Volk. Die Ausübung von Königsherrschaft diene zur objektiven Schadensabwehr. Widerstand gegen schlechte Könige ist in diesem Licht nicht nur legitim, sondern geboten. Zitat: „Wenn nun also endlich die Könige zum Nutz und Frommen der Untertanen von Gott und dem Volke eingesetzt sind, und zwar dieser Nutzen hauptsächlich in zwei Dingen zum Ausdruck kommt, nämlich in der Gerechtigkeit gegen die Bürger und in der Tapferkeit gegen die Feinde, so folgt daraus, daß ein Fürst, welcher nur seinem Nutzen oder seinen Lüsten dient, welcher alles Recht beugt und umstürzt, welcher gegen das Volk härter und liebloser verfährt, als irgend ein Feind, recht eigentlich ein Tyrann genannt werden kann, und daß auf solche Art regierte Reiche, wie groß sie immer sein mögen, nichts sind als große

84 Vgl. etwa Stefan BILDHEIM, Calvinistische Staatstheorien. Historische Fallstudien zur Präsenz monarchomachischer Denkstrukturen im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit (= Europäische Hochschulschriften III/904), Bern u.a. 2001; ein Überblick über die theologischen Varianten bei Christoph STROHM, Art. „Widerstandsrecht. II: Reformation und Neuzeit“, in: Theologische Realenzyklopädie 35 (2003), S. 750-767, bes. S. 754-757; DERS., Das Verhältnis von theologischen, politisch-philosophischen und juristischen Argumentationen in calvinistischen Abhandlungen zum Widerstandsrecht, in: Angelas Benedictis (Hrsg.), Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.-18. Jh.) = Sapere, coscienza e scienza nel diritto di resistenza (XVI-XVIII sec.), Frankfurt a.M. 2003, S. 141-174.

85 Vgl. Ernst WOLF, Das Problem des Widerstandsrechts bei Calvin, in: Bernhard Pfister / Gerhard Hildmann (Hrsg.), Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt, Berlin 1956, S. 45-58.

86 Vgl. Stefania TUTINO, Huguenots, Jesuits and Tyrants: Notes on the *Vindiciae contra Tyrannos* in Early Modern England, in: Journal of Early Modern History 11 (2007), S. 175-196. Ich folge der deutschen Übersetzung von Laure WYSS, Wider die Tyrannen, in: Dies. (Hrsg.), Calvinismus und staatsbürgerliche Freiheit. Wider die Tyrannen, Zollikon/Zürich 1946, S. 63-160.

Räuber-genossenschaften⁸⁷. Anders als bei Calvin ist hier sehr wohl vom Naturrecht die Rede, allerdings ohne theologische Filterung: „Zuerst lehrt uns das Naturrecht, das Leben sowohl als die Freiheit, ohne welche das Leben kaum seiner wert ist, gegen jede Gewalt und gegen jede Verletzung zu bewahren und zu schützen ... Dazu kommt ferner noch ganz vorzüglich das bürgerlich positive Recht in Betracht, durch welches alle menschlichen Gesellschaften nach bestimmten Verfassungen eingerichtet sind, so daß jene auf die eine, diese auf die andere Weise verwaltet werden“⁸⁸.

Ein weiteres Dokument, das im unmittelbaren Vorfeld des „Plakkaats“ stand, ist mit der berühmten „Apologie“ Wilhelms von Oranien vom Dezember 1580⁸⁹ zur Hand zu nehmen. Sie war der Versuch, den schwerwiegenden Vorwurf des Loyalitätsbruchs von den Generalstaaten zu nehmen und dem König selbst anzulasten, und zwar in einer Situation, die nach den spanischen Eroberungen hochbedrohlich nicht nur für die aufständischen Provinzen, sondern auch für Oranien persönlich war, nachdem Granvella am 15. März 1580 ein Kopfgeld auf ihn ausgesetzt hatte. Die Argumentation der „Apologie“ ist bestenfalls oberflächlich religiös, dagegen durchgängig historisch-legitimistisch. Sie zeugt vom Selbstverständnis eines loyalen Dieners gegenüber seinem Fürsten, auch eines Standesherrn, der sich in seiner eigenen Herrschaft Oranien (Orange) ausdrücklich als Souverän (!) bezeichnete. In seinen Pflichten und Rechten sehe er sich jedoch enttäuscht und betrogen. Der Verteidigung der Religion dagegen habe sich Oranien, der nicht vor 1573 offiziell dem reformierten Bekenntnis beigetreten war, 1575 eine reformierte Bourbonin und nach deren Tod 1583 eine Tochter Colignys geheiratet hatte, zunächst weniger aus Prinzip denn aus Mitleid gegenüber dem Schicksal der Verfolgten angenommen.

So persönlich die „Apologie“ auf die Person Oraniens gemünzt war, so wenig war sie sein eigenes Erzeugnis gewesen⁹⁰. Pierre Loyseleur de Villiers (ca. 1530-1590) hatte den Hauptentwurf geschrieben⁹¹, der Oranien aber zu abfällig gegenüber dem spanischen König erschienen war. Er bat daher Hubert Languet (1518-1581) und Philippe Duplessis-Mornay (1549-1623) in Delft um eine Überarbeitung. Loyseleur und Languet waren reformierte Theologen aus Rijsel (Lille) bzw. Dijon, die beide zeitweilig in Genf an der Seite Calvins gestanden hatten. Duplessis-Mornay, der jüngste der drei, war ebenfalls Hugenotte und soll ein Vertrauter Heinrichs von Navarra gewesen sein. Diese Genannten verband die Zugehörigkeit zum Kreis der Hofprediger Oraniens, und alle drei waren schriftstellerisch aktiv⁹². Wir finden sie auch im Verfasserkreis der „Vindiciae“. Die Verfasserschaft des unter dem Pseudonym „Stephanus Junius Brutus“ erschienenen Werks wurde lange Beza oder dem ebenfalls bereits genannten Duplessis-Mornay zugeschrieben. Seit jüngerer Zeit gilt aber als verbürgt, dass Languet⁹³ der

87 Zit. Wyss, *Wider die Tyrannen*, S. 87.

88 Zit. ebd., S. 132f.

89 „Apologie, ofte verantwoordinghe des doerluchtighen ende hooghebornen Vorsts ende Heeren, Heeren Wilhelms van Godes ghenade prince van Oranien“, Leiden 1581. Vgl. Holt, *The Duke of Anjou*, S. 147.

90 Vgl. Bettina Noak, *Politische Auffassungen im niederländischen Drama des 17. Jahrhunderts* (= *Niederlande-Studien* 29), Münster u.a. 2002, S. 31 (in Kap. 2: „Politische Theorie und zwischen ca. 1560 und ca. 1670“).

91 Vgl. Cornelia Boer, *Hofpredikers van Prins Willem van Oranje, Jean Taffin en Pierre Loyseleur de Villiers* (= *Kerkhistorische Studien* 5), Leiden 1952, S. 118 u. 150.

92 An Oraniens Seite dienten Jean Taffin (1592-1602) von 1573 bis 1583 und Pierre Loyseleur de Villiers von 1577 bis 1590 sowie Thomas von Thiel (Tilius, 1534-1590) von einem unbestimmten Zeitpunkt an bis 1582 als Hofprediger. Vgl. Boer, *Hofpredikers*, S. 72-128. Die kleinere Arbeit von Maarten den Admirant, *Hofpredikers van Oranje*, Soesterberg 2006, hier S. 11-14 bringt keinen inhaltlichen Fortschritt.

93 Vgl. zu ihm die maßgebliche Studie von Béatrice Nicollier-de Weck, Hubert Languet (1518-1581). Un réseau politique international de Melanchthon à Guillaume d'Orange (= *Travaux d'humanisme et Renaissance*

Hauptverfasser war. Vermutlich war er es nämlich, der den Haupttext geschrieben hatte, während der sehr viel später gestorbene Duplessis-Mornay die Präambel in den unterschiedlichen Ausgaben formulierte. Als Verfasser im bibliographischen Sinne gilt zwar Pierre de Loyseleur, der das Werk entgegen dem im Druck angegebenen Jahr 1581 erst 1584 herausbrachte, und zwar nicht in Delft, sondern in London. Vermutlich aber hatte Loyseleur den Torso des Werks nach dem Tod Languets zum Buch ausgearbeitet. Dass einer der Genannten bei der Abfassung auch des „Plakkaats van Verlatinge“ unmittelbar mitwirkte, gilt als eher unwahrscheinlich. Languet jedenfalls kann es kaum getan haben, denn er starb nach heftigem Fieber am 30. September 1581 in Antwerpen, also wenige Wochen nach der Publikation⁹⁴.

Wie auch immer: Es liegt auf der Hand – und nur das war hier zu unterstreichen – dass die Vorreiter der Abschwörung, Oranien allen voran, nicht nur im Kontakt, sondern unter dem stärksten persönlichen Einfluss religiöser (reformierter) Theoretiker standen⁹⁵. Dass diese vielfach auch geheime diplomatische Missionen erfüllten und zur Formulierung politisch relevanter Schriften herangezogen wurden, macht es unmöglich, im Interesse an ‚politischen‘ und ‚religiösen‘ Kategorien zu stringenten intellektuellen und funktionellen Unterscheidungen zu kommen.

Möglicherweise ist es als kompensatorisches Verhalten zu verbuchen, dass geistliche Persönlichkeiten gelegentlich zu betont historischen Argumentationsmustern tendierten, während weltliche eher zu religiösen griffen: In Bezug auf Letzteres sei Philipp van Marnix (1540–1598) zitiert, ein dezidiert gegen Spanien eingestellter Schriftsteller, Offizier und Politiker eng an der Seite Oraniens, der diesen im März 1580 beschwor⁹⁶, die sich eröffnende Möglichkeit zur Verwirklichung einer besseren Kirche nicht etwa auszulassen, sondern als göttliches, und damit als verpflichtendes Gnadengeschenk anzuerkennen – und den spanischen König zu verstoßen: *Si donques nous voulons nous remettre à la main de Dieu, ainsi que ces théologiens disent qu'il faut faire et attendre secours de Sa dextre, il faut que nous acceptions Sa grâce, et s'Il présente quelque nourrisier de Son Eglise [...] nous ne nous rendions indignes d'un si grand bénéfice qu'il nous offre.*

Fazit

In den Niederlanden herrschte am Vorabend der Abschwörung von König Philipp die bis dahin wohl konsequenteste Form eines ständischen Freiheitsdenkens vor, das in der „Freiheit“ von autokratischer Herrschaft im Sinne eines für ideal gehaltenen oder zumindest erklärten alten Herkommens wurzelte⁹⁷.

293), Genf 1995. Historisch ist der Beitrag von Ludwig GEIGER, Artikel „Languet, Hubert“, in: ADB 17 (1883), S. 692–694, hier S. 693, der die „Apologie“ ohne nähere Begründung für „unbedeutend“ hielt.

94 Vgl. in diesem Sinn NICOLLIER-DE WECK, Hubert Languet, S. 448.

95 Vgl. M. E. H. N[icolette] MOUT, *Het intellectuele milieu van Willem van Oranje*, in: *Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984), S. 596–625, hier S. 624f.

96 Brief Marnix' an Oranien, Antwerpen, 27.3.1580; Druck: GRIFFITHS, *Representative Government*, Nr. XLVI, S. 482–486, Zit. S. 486.

97 Vgl. zum Begriffsfeld „Freiheit“ im Kontext des „Regenten-Republikanismus“ in den Niederlanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts Heinz SCHILLING, *Der libertär-radikale Republikanismus der holländischen Regenten. Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Radikalismus in der frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), S. 498–533, hier S. 516–519.

Die Entfaltung der „ständischen Souveränität“ erscheint am Ende eines längeren geistigen Prozesses freilich „nicht theoretisch, sondern praktisch“⁹⁸: Das hier in Augenschein genommene „Plakkaat van Verlatinge“ artikulierte somit unter Prämissen, die es eingangs lapidar als *algemeen bekend* voraussetzte, einen Akt kategorischen Widerstands, der sich durchaus auf die Aussage reduzieren ließe, dass und warum die Siegel des schlechten Herrschers zu zerschlagen seien. Politische und religiöse Dissonanzen im eigenen Kreis überspielte es geflissentlich. Das „Plakkaat“ ist somit alles andere als eine Bekenntnisschrift im Sinne der reformierten Hochtheologie. Theologische Argumentation wurde darin überhaupt nur unterschwellig geführt. Am stärksten ragt noch die alt- wie neutestamentarische Figur des Guten Hirten hervor. Allein: Diese Metapher⁹⁹ war natürlich kein Proprium zeitgenössischer Herrschaftskritiker, sondern ließ sich universell einsetzen. Auch Karl V. hatte am Tag seiner Abdankung seinem Sohn Philipp geraten, seine Untertanen immerfort spüren zu lassen, dass er für *ibr heil und bestes, als ein hirt für seine herde, oder ein hausvater vor sein gesinde* Sorge¹⁰⁰.

Doch genau dieser auf Allgemeingültigkeit und ‚common sense‘ setzende argumentative Gestus auf der Seite der Aufständischen unterstreicht die Geltungskraft des Religiösen: Die Überzeugung von der religiös begründeten Berechtigung zum Widerstand wird implizit zu überkonfessionell gültigem Gedankengut erklärt. Die religiöse Theorie erscheint somit „quasi secular“¹⁰¹ gewendet, und zwar nicht allein aus dem Kalkül der politischen Führer, sondern auch durch das ihrer geistlichen Berater, die die Sprache der politischen Rede im Zuge ihres Aufrückens in die Führungsstäbe der Fürsten seit der Reformation je länger desto besser erlernt hatten.

Die Bruchkante zwischen religiöser und profaner Reflexion, die gemeinhin mit dem Jahr 1648 in Europa oder 1660 in England angesetzt wird, also mithin das Ende des konfessionellen Zeitalters markiert, erweist sich in diesem Licht vielmehr als ein Haarriss in einem Gedankengebäude, dessen Mauern noch bis in die Hochaufklärung massiv waren. Religiöses und politisches Denken sind im 16. Jahrhundert deshalb nicht voneinander zu trennen. Das gilt auch für das „Plakkaat van Verlatinge“: Dessen Geist spiegelt Traditionalismus, Regionalismus und religiösen Legitimus wider. Das „Plakkaat“ zeugte, wie einmal gesagt wurde, vom Niederschlag einer „tausendjährigen europäischen Rechtstradition“¹⁰². In Anbetracht des Pragmatismus der handelnden Personen ließe sich alternativ von einem Normengemisch sprechen, dessen Wirkungskraft in der mehr oder auch weniger reflektierten theoretischen Kombination stärker wirkte als alles Vorherige.

98 LADEMACHER, Phönix aus der Asche?, S. 149.

99 Vgl. Bernd WILLMES u.a., Artikel „Hirt, Guter Hirt (GH.)“, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, 3. Aufl. Freiburg u.a. 1996, Sp. 155-160.

100 Instruktion Karls vom 25.10.1555 in: Alfred KOHLER (Hrsg.), Quellen zur Geschichte Karls V. (= Ausgewählte Quellen zur Geschichte der Neuzeit 15), Darmstadt 1990, Nr. 118, Zit. S. 469.

101 Zit. TUTINO, Huguenots, S. 175 in Bezug auf die „Vindiciae“.

102 Zit. Leo DELFOS, Alte Rechtsformen des Widerstandes gegen Willkürherrschaft, u.a. in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Widerstandsrecht (= Wege der Forschung 173), Darmstadt 1972, S. 59-86, Zit. S. 83. Der Beitrag Delfos' (1895-1967) entstand 1956.